

gewesen sei; das dazwischenliegende Blatt habe er überschlagen. Das passt aber ebensowenig wie auf D 38 auf die nächstverwandten Hss. Vat. lat. 1344 und 1343. Und so könnte es sich also nur um eine verlorene Zwischenhandschrift zwischen D 38 und C 15 handeln, für die jene Mutmassung zuträfe, — oder aber doch um D 38 selbst, wobei freilich eine ungewöhnliche Fahrlässigkeit und Gedankenlosigkeit des Abschreibers, der seinen Irrtum dann später selbst erkannte und reparierte, zu konstatieren wäre. — Verhältnismässig unerheblich erscheint es mir, wenn in C 15 fol. 137' — im Gegensatz zu D 38 — auf n. 55 der folgende Brief n. 58 unmittelbar, ohne deutliche Scheidung und Hervorhebung, folgt: das ist einem unselbständigen Kopisten, besonders wenn er nach Diktat schrieb, leicht zuzutrauen.

Was die Lesarten der beiden Hss. betrifft, so ergibt eine von Prof. Schellhass freundlichst angefertigte Probekollation, dass sie sich, wie zu erwarten, vielfach aufs engste berühren. Teilweise aber weichen sie auch von einander ab, und eine bestimmte Entscheidung hiernach allein ist nicht möglich; wahrscheinlich ist im C 15 des öfteren eigenmächtig der Text gebessert. Mir erscheint es nach der bisher vorgenommenen Vergleichung als sicher, dass C 15 textliche Emendationen in weitgehendem Masse enthält, als ich früher annahm, und dass ich seinen Lesarten bisweilen eine nicht durchaus gerechtfertigte Beachtung geschenkt habe. Insofern wäre rechtzeitige Kenntnis des Vall. D 38 einzelnen Stellen meiner Edition vielleicht zu gute gekommen.

---